



Vorschrift Neuwarenmarkt auf dem Barfüsserplatz für das Jahr 2019

In Ergänzung zur Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 über die Zuteilung von Standplätzen im Bereich Messen und Märkte. Diese Vorschrift ist integrierender Bestandteil der Marktbewilligung.

1. Zugelassene Waren

Der Neuwarenmarkt ist ein Markt für ungebrauchte, neue Waren. Es finden Verkaufspräsentationen statt.

Verpflegungseinheiten können zur Ergänzung eines attraktiven Marktgeschehens mit entsprechenden zusätzlichen Auflagen vom Bewilligungsgeber bewilligt werden.

2. Marktzeiten

Der Neuwarenmarkt findet vom ersten Donnerstag im Januar bis Anfang Oktober grundsätzlich jeden Donnerstag statt.

Der Neuwarenmarkt kann gemäss § 9 der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 vorübergehend für öffentliche Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung oder bei Vorliegen eines anderen vorrangigen öffentlichen Interesses aufgehoben werden.

Öffnungszeiten Januar & Februar 2019

Die offizielle Marktzeit ist durchgehend von 9.00 Uhr bis frühestens 18.00 Uhr oder spätestens 20.00 Uhr. Betriebe die ihren Aufbau vor 9.00 Uhr beendet haben sind dazu berechtigt, bereits vorher mit dem Verkauf zu beginnen.

Öffnungszeiten März bis Oktober 2019

Die offizielle Marktzeit ist durchgehend von 9.00 Uhr bis frühestens 20.00 Uhr. Betriebe die ihren Aufbau vor 9.00 Uhr beendet haben sind dazu berechtigt, bereits vorher mit dem Verkauf zu beginnen.

3. Transporte

Die Zufahrt auf den Barfüsserplatz ist für Jahresbewilligungsnehmer/innen ab 07.15 Uhr bis 09.00 Uhr gestattet. Marktteilnehmer/innen mit einer Tagesbewilligung dürfen ab 07.45 Uhr bis 09.00 Uhr auf den Barfüsserplatz zufahren und werden vom diensthabenden Platzmeister an ihren zugeordneten Standplatz eingewiesen.

Ab 9.30 Uhr befinden sich keine Transportfahrzeuge mehr auf dem Platz. Marktfahrzeuge mit integrierter Motoreinheit können bewilligt werden; eine solche Bewilligung muss vorgängig beim Bewilligungsgeber eingeholt werden.

Eine Umteilung des Standplatzes für den aktuellen Neuwarenmarkt kann bis 9.00 Uhr für jeden Standplatz vorgenommen werden. Es entscheidet der Bewilligungsgeber.

Der Warenabtransport erfolgt im Januar und Februar ab 17.30 Uhr und ab März bis Oktober ab 19.30 Uhr bis spätestens 21.00 Uhr. Die Marktbewilligung ist zugleich die Einfahrtsbewilligung für die Innenstadt und muss vom/von der Bewilligungsnehmer/in zwingend im Fahrzeug mitgeführt werden.

Der/die Bewilligungsnehmer/in hat seinen/ihren Standplatz und dessen Umgebung in sauberem, gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Änderungen der aktuellen Marktzeiten sowie der Zufahrt- und Wegfahrzeiten können vom Bewilligungsgeber bestimmt werden.

4. Gebühren und Zuteilung eines Standplatzes

Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt mit der Marktbewilligung und ist mit der Erhebung von Gebühren verbunden. Deren Bemessung richtet sich nach der «Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel» vom 11. August 2009. Gemäss § 6 Abs. 2 der «Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel» vom 16. Juni 2009 besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Standplatzes oder eines bestimmten Standplatzes; auch nicht für Personen, denen früher eine Standplatzbewilligung erteilt worden ist. Erteilte Bewilligungen sind nicht übertragbar.

Die Kosten pro Laufmeter für einen Handelsstand betragen CHF 10.00, die Mindestgrösse für einen Standplatz beträgt zwei Laufmeter. Die Gebühren der Tagesbelegung sind vor Ort zu bezahlen, sobald diese vom Platzmeister eingefordert werden. Die Kosten für einen Verpflegungsstand betragen CHF 20.00 pro Laufmeter.

Allfällig bereits bezahlte Gebühren werden, ausser in begründeten Härtefällen, nicht zurückerstattet. Der Bewilligungsgeber ist zudem befugt, weitergehende Kosten bei nachträglichen Änderungen in Rechnung zu stellen.

Reservierungen für einmalige Standplatzbelegungen müssen beim Bewilligungsgeber am Dienstag vor dem jeweiligen Neuwarenmarkt von 10.00 Uhr – 14.00 Uhr, unter der Tel. Nr. 061 267 70 43 erfolgen.

Abmeldungen von Stammplätzen sind dem Bewilligungsgeber jeweils bis 16.00 Uhr am Vortag unter der Tel. Nr. 061 267 70 43 mitzuteilen. Die Platzvergabe für Marktteilnehmer/innen mit einer Tagesbewilligung erfolgt auf dem Barfüsserplatz am Markttag durch den Bewilligungsgeber von 07.45 Uhr bis 09.00 Uhr.

Alle Standplätze welche bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, werden ohne Entschädigungsanspruch der Bewilligungsnehmer/innen vom Bewilligungsgeber weitervermietet.

Jahresbewilligungen: Das offizielle Gesuchsformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis Ende August beim Bewilligungsgeber eingereicht werden. Zu- oder Absagen erfolgen jeweils im Dezember.

5. Präsentation des Marktstandes / Verhalten auf dem Neuwarenmarkt

Die Marktstände und Auslagen sind durch den/die Bewilligungsnehmer/in attraktiv zu gestalten. Die Auslage der Waren auf Kisten, Harassen usw. oder am Boden ist nicht erlaubt. Während des Neuwarenmarktes ist das Geschäft geöffnet zu halten und zu bedienen.

Es gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen. Die Detail- und Grundpreise müssen durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben durch Anschrift, Aufdruck, Preisschild usw. bekanntgegeben werden. Sie müssen leicht sicht- und gut lesbar sein. Sie sind in Zahlen bekannt zu geben. Preise in Euro können zusätzlich angegeben werden. Der Name des Geschäftsinhabers ist gut lesbar für den Kunden auf einem Schild, mindestens 30 x 20 cm, sichtbar am Geschäft anzubringen.

Reklameschilder/Werbung von Zulieferfirmen dürfen an den Aussenseiten der Geschäfte nicht angebracht werden. Auf den Verkaufshinweisen des/der Geschäftsbetreibers/in kann die Zulieferfirma in geeigneter Form erwähnt werden. Über Werbung im Innern der Geschäfte entscheidet der Bewilligungsgeber.

Während des Neuwarenmarktes sind Kundgebungen und Demonstrationen auf dem Marktareal zu unterlassen. Die Durchführung von Geldsammlungen oder Waren im Umhergehen anzubieten etc. ist nicht gestattet.

Klang- und Musikapparate sowie Lautsprecher unterliegen einer vorgängigen Bewilligung. Die Klangapparate sind so zu installieren und zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen entstehen. Die Basstöne sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Nachbarstände dürfen nicht gestört werden. Der Bewilligungsgeber ist befugt, die Benutzung der Musikanlage sofort zu untersagen.

6. Energie

Für alles, was fest angeschlossen wird, sei es ein Erzeugnis oder eine Installation, braucht es einen Sicherheitsnachweis nach NIV. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

Für alles, was als Erzeugnis über eine Steckverbindung angeschlossen wird, braucht es eine Konformitätserklärung des Herstellers nach Art. 6 der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) oder ansonsten einen Sicherheitsnachweis nach Art. 37 NIV. Sind elektrische Installationen betroffen, die zu einer Anlage gehören, so ist für diesen Teil zusätzlich die EN 60204 Sicherheit von Maschinen zu beachten.

Der Nachweis der Sicherheit muss mit einem Sicherheitsnachweis (SiNa) oder nach Angaben des Herstellers gemäss den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Der SiNa oder Prüfbericht darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Sicherheitsnachweis muss von einem Kontrollberechtigten erstellt werden.

Die Energiezufuhr von 230 Volt kann für eine einfache Beleuchtung bis max. 1300 Watt zugelassen werden. Für den Strombezug kann zusätzlich zur Standgebühr eine Pauschale berechnet werden. Weitere oder andere Energiebedürfnisse müssen mit dem zuständigen Elektronunternehmen organisiert und direkt abgerechnet werden. Der Bewilligungsgeber ist vorgängig zu informieren.

Die Kosten zur Behebung von Schäden durch unsachgemässen Gebrauch der elektrischen Infrastruktur werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7. Abfall / Sauberkeit

Alle Gegenstände und Abfälle müssen von den Bewilligungsnehmer/innen wieder mitgenommen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Weisung erfolgt der Entzug der Bewilligung. Die Kosten für die Beseitigung widerrechtlich verursachter Verschmutzungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8. Sicherheit

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf dem Neuwarenmarkt sowie in den Geschäften verboten. Ausnahmen können für Marronibrater und für Betreiber von Verpflegungseinheiten im Freien bewilligt werden. Diese haben sich jeweils am Abend vor Geschäftsschliessung über das vollständige Erlöschen des Feuers zu vergewissern.

Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und/oder giftigen Flüssigkeiten darf nicht geraucht oder offenes Feuer entfacht werden. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern resp. anzuschliessen. Die Dekoration muss aus schwer brennbarem oder entsprechend behandeltem Material bestehen. Für den Umgang mit Flüssiggas sind die Vorschriften der Suva massgebend.

Bei Geschäften mit elektrischen Apparaten zur Speisezubereitung ist ein Handfeuerlöscher CO₂ bis 6 kg und eine Feuerlöschdecke vorgeschrieben.

Die Zuleitungen zur Energieverteilung, Wasser und Abwasser sind im Fussgängerbereich vom/von der Geschäftsbetreiber/in unfallsicher abzudecken. Teppichstücke sind nicht zugelassen. Der/die Geschäftsbetreiber/in hat dafür zu sorgen, dass eine sichere Begehung dieser Stellen jederzeit möglich ist. Bei ungenügender Befolgung dieser Vorschrift erfolgt die Abdeckung zu Lasten des/der Geschäftsbetreibers/in.

Der Zutritt zu den Geschäften ist dem Bewilligungsgeber während den Öffnungszeiten jederzeit zu gewähren.

9. Hygiene / Lebensmittelstände

Für Marktstände und ähnliche Lebensmittelauslagen gelten folgende Vorschriften:

- Sie müssen über geeignete Bedienungswerkzeuge sowie über eine Handwaschgelegenheit beim Verkauf von Lebensmitteln im Freien verfügen und eine Vorrichtung für die Aufnahme von Abfällen aufweisen.
- Die Arbeits- und Verkaufstische müssen aus glattem, gut zu reinigendem Material bestehen und geeignete Schutzvorrichtungen gegen Verunreinigungen aufweisen. Die Waren sind vor dem Publikum, vor Tieren und vor Umwelteinflüssen zu schützen.
- Zur Vorratshaltung leichtverderblicher oder einer Kühlvorschrift unterstellter Lebensmittel muss ein Kühlgerät inklusive Thermometer vorhanden sein.
- Im Umgang mit Lebensmitteln müssen alle Massnahmen getroffen werden, damit diese hygienisch einwandfrei sind und nicht nachteilig verändert werden (persönliche Hygiene, sauberes Gebinde, Trennung rein/unrein, Spuckschutz).
- Vor unverpackten Lebensmitteln ist ein Spuck- und Wärmeschutz gegen den Kundenbereich anzubringen. Besondere Beachtung muss den Vorschriften über Hygiene und der Einhaltung der Kühlkette gegeben werden (Herstellung, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Abgabe).
- Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen und Packungen müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung über Natur, Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung, Inhalt, Haltbarkeit usw. Anlass geben (z. B. unerlaubte Heilanzeigen).

Der/die Geschäftsbetreiber/in organisiert die erforderlichen Spüleinrichtungen (Wassertank oder Wasseranschluss) und die nötigen Zuleitungen. Sämtliche hygienischen Anforderungen sind beim Betrieb der Spüleinrichtungen einzuhalten. Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Anfallende Kosten für Wasser, Abwasser und Energie werden dem Geschäftsbetreiber in Rechnung gestellt.

Betreffend der Handhabung der Mehrwegpflicht gelten die Bestimmungen des Merkblattes „Mehrweggeschirrpflicht für die Basler Wochenmärkte (gültig ab 1. Januar 2019)“ vom Amt für Umwelt und Energie.

Der/die Geschäftsbetreiber/in ist für eine separate Entsorgung der abgegebenen Petflaschen verantwortlich. Im Unterlassungsfall werden diesem die Kosten für die Ersatzvornahme in Rechnung gestellt.

10. Versicherungen

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der/die Geschäftsbetreiber/in hat über eine der Natur des Geschäftes entsprechend genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden zu verfügen. Die gültigen Unterlagen müssen am Geschäft zur Kontrolle vorhanden sein. Alle angestellten Personen müssen gegen Unfall (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall) versichert sein.

11. Folgen bei Zuwiderhandlungen / Unregelmässigkeiten

Die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing ist befugt, gegen Personen, die der „Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel“ vom 16. Juni 2009 oder der vorliegenden Vorschrift zuwiderhandeln, administrative Massnahmen zu ergreifen oder ihnen die Marktbewilligung zu entziehen.

Die Marktbewilligung kann nach Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs insbesondere in folgenden Fällen durch Verfügung entzogen werden:

- Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Marktbewilligung hätte verweigert werden müssen;
- Wenn die Betriebsführung zu Beanstandungen Anlass gibt;
- Wenn die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden;
- Wenn den Weisungen der Fachstelle Messen und Märkte oder der Kantonspolizei nicht Folge geleistet wird;
- Wenn von der Marktbewilligung kein oder nicht gemäss den Vorgaben Gebrauch gemacht wird;
- Wenn die in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen beziehungsweise Auflagen nicht befolgt werden.

Bei schwerwiegenden Verstössen oder wenn Gefahr in Verzug ist, kann das Geschäft überdies sofort und entschädigungslos geschlossen werden.

Die Behebung der Beanstandung vermittelt keinen Anspruch auf Neuerteilung der Marktbewilligung.

Als administrative Massnahme kann auch eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden.

Die Behörde ist bei Nichteinhaltung der in der Marktbewilligung festgelegten Bedingungen/Auflagen oder der vorliegenden Vorschrift befugt, weitergehende Kosten für Ersatzvornahmen und Umtriebe voll in Rechnung zu stellen.

Wichtige gesetzliche Bestimmungen:

- Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG BS 562.320)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG BS 562.350)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)
- Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt Vom 13. August 2013 (SG BS 952.300)
(<http://www.gesetzessammlung.bs.ch>)

**Aussenbeziehungen und Standortmarketing
Messen und Märkte
Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt**